092840/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 21/09/26

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 482 final

2026/0277 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Als Handelspartner der EU steht Indien im weltweiten Warenhandel an neunter und im Dienstleistungshandel an sechster Stelle. Der bilaterale Warenhandel belief sich 2025 auf 118 Mrd. EUR. Zu den wichtigsten Ausfuhren Indiens in die EU gehören Maschinen und Geräte, Chemikalien, Textilerzeugnisse, Metalle und Erdölerzeugnisse. Bei den Ausfuhren aus der EU nach Indien sind Industrieerzeugnisse vorherrschend, darunter Maschinen und Geräte, Fahrzeuge und chemische Erzeugnisse. Der bilaterale Handel mit Dienstleistungen bezifferte sich 2025 auf 67 Mrd. EUR, wobei die EU-Ausfuhren auf einen Wert von 29,2 Mrd. EUR und die Einfuhren auf einen Wert von 37,8 Mrd. EUR kamen. Im Jahr 2024 betrug der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen der EU in Indien 132,8 Mrd. EUR, während sich der ADI-Bestand Indiens in der EU auf 13,7 Mrd. EUR belief.

Indien genießt derzeit im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) Handelspräferenzen mit der EU. Die Wettbewerbsfähigkeit der indischen Ausfuhren hat jedoch dazu geführt, dass mehrere Sektoren ausgegliedert wurden. Derzeit kommen rund 38 % der indischen Ausfuhren in die EU für APS-Präferenzen in Betracht.

2007 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Indien über ein Freihandelsabkommen aufzunehmen. Eine erste Verhandlungsphase lief bis 2013, bevor die Gespräche ausgesetzt wurden, da beide Seiten unterschiedlich ambitionierte Zielvorstellungen für das Abkommen verfolgten. Ein Gipfeltreffen der EU und Indiens am 8. Mai 2021 gab neue Impulse, da Einvernehmen „über die Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein ausgewogenes, ehrgeiziges, umfassendes und für beide Seiten vorteilhaftes Handelsabkommen, das den derzeitigen Herausforderungen gerecht wird“, erzielt wurde.

Die Verhandlungen auf technischer Ebene wurden 2022 wieder aufgenommen. Sie stützten sich auf eine handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung, in der bestätigt wurde, dass ein Freihandelsabkommen beiden Seiten wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Am 27. Januar 2026 wurden die Verhandlungen anlässlich des 16. Gipfels EU-Indien auf politischer Ebene abgeschlossen.

Im umfassenderen geopolitischen und geoökonomischen Kontext betrachtet, bedeutet der Abschluss dieser Verhandlungen mit Indien, dem bevölkerungsreichsten Land der Welt mit der fünftgrößten Volkswirtschaft, ein starkes Signal für das gemeinsame Engagement der EU und Indiens für die Vertiefung der Handelsbeziehungen und die Unterstützung eines regelbasierten Handelssystems. Darin zeigt sich auch die Entschlossenheit der EU, ihre Agenda zur Öffnung und Diversifizierung des Handels weiterzuverfolgen.

Mit dem Abkommen werden die Zölle auf Einfuhren von Waren aus der EU nach Indien für 86 % der Zolltarifpositionen abgeschafft; dies entspricht 93 % des derzeitigen Handelswerts. Darüber hinaus wird Indien zusätzliche Einfuhren teilweise liberalisieren, womit sich der Gesamtumfang der Handelsliberalisierung auf 96,6 % des derzeitigen Handelswerts erhöht. Zu einem Großteil wird der Handel bereits mit Inkrafttreten liberalisiert, während für bestimmte Waren Übergangsfristen von drei, fünf oder sieben Jahren oder – im Falle teilweise liberalisierter Zolltarifpositionen – besondere Modalitäten gelten. Ziel des Freihandelsabkommens ist es auch, die Zusammenarbeit zu fördern und zur Beseitigung technischer Hemmnisse für den Warenhandel beizutragen. Es wird ein transparenteres,

www.parlament.gv.at

berechenbareres und kosteneffizienteres Umfeld und einen besseren Marktzugang schaffen und Kosten senken. Darüber hinaus wird das Abkommen Dienstleister aus der EU und Indien unterstützen, indem ein berechenbares Handelsumfeld gewährleistet wird.

Während das Freihandelsabkommen die Handelsströme zwischen der EU und Indien fördert, schützt es auch ausdrücklich das Recht jeder Vertragspartei, Regelungen zu erlassen, um legitime politische Ziele zu verfolgen. Es enthält auch solide Verpflichtungen in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung.

Die Kommission unterbreitet folgende Vorschläge für Beschlüsse des Rates:

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien und
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt zur Genehmigung des Abschlusses des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Indien.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Mit dem Kooperationsabkommen zwischen der EU und Indien von 1994 wurde ein Rahmen für Partnerschaft und Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen geschaffen, der auf der Achtung der Menschenrechte und demokratischen Grundsätzen als wesentlichen Elementen der bilateralen Beziehungen beruht.

Das Freihandelsabkommen wird ab seinem Inkrafttreten neben dem Kooperationsabkommen als spezifisches Abkommen bestehen und integraler Bestandteil der allgemeinen bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Indien sein. Die beiden Abkommen enthalten keine Bestimmungen, die miteinander im Widerspruch stehen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Freihandelsabkommen steht im uneingeschränkten Einklang mit der Politik der Union und erfordert – abgesehen von den Maßnahmen, die zur Umsetzung der vereinbarten Zollzugeständnisse erforderlich sind – keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in einem regulierten Bereich. Darüber hinaus sind im Freihandelsabkommen wie in allen von der Kommission ausgehandelten Handelsabkommen die öffentlichen Dienstleistungen vollständig geschützt, und es ist sichergestellt, dass das Recht der Regierungen, Regelungen im öffentlichen Interesse zu erlassen, voll gewahrt wird und ein Grundprinzip darstellt, auf dem diese Abkommen fußen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen als Teil der gemeinsamen Handelspolitik der Union vor. Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 bilden die Grundlage für die Vereinbarung von Bestimmungen über den internationalen Verkehr.

www.parlament.gv.at

Da die wichtigsten Ziele und Komponenten des Abkommens die gemeinsame Handelspolitik und die Erbringung von Verkehrsdiensten sind, sind die materiellen Rechtsgrundlagen die Artikel 207, 91 und 100 Absatz 2 AEUV.

Angesichts des Gegenstands des geplanten Abkommens sollte die Kommission den Vorschlag dem Rat vorlegen.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission als Verhandlungsführerin einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens, sofern dieses Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fallen.

Da Artikel 207, Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV die materiellen Rechtsgrundlagen bilden, muss der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens gemäß Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Somit ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über den Abschluss des Abkommens.

- **Zuständigkeit der Union**

Gemäß dem Gutachten 2/15 des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 zum Freihandelsabkommen EU-Singapur würden alle Bereiche, die vom Freihandelsabkommen erfasst werden, in die ausschließliche Zuständigkeit der EU und insbesondere in den Anwendungsbereich der Artikel 91, 100 Absatz 2 und 207 AEUV fallen. Der Gerichtshof leitete die ausschließliche Zuständigkeit der EU aus dem Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik nach Artikel 207 Absatz 1 AEUV und aus Artikel 3 Absatz 2 AEUV (aufgrund der Beeinträchtigung bestehender gemeinsamer Regeln des Sekundärrechts) ab.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das dem Rat vorgelegte Freihandelsabkommen deckt keine Bereiche ab, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Handelsabkommen sind das geeignete Mittel, um den Marktzugang und die damit verbundenen Bereiche umfassender Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittland außerhalb der EU zu regeln. Es gibt keine Alternative, um solche Verpflichtungen und Liberalisierungsbemühungen rechtsverbindlich zu machen.

Diese Initiative verfolgt unmittelbar die außenpolitische Zielsetzung der Union und trägt zur politischen Priorität bei, der EU „mehr Gewicht auf der internationalen Bühne“ zu verleihen. Sie steht im Einklang mit der Globalen Strategie der EU, die darauf ausgerichtet ist, mit anderen zusammenzuarbeiten und die externen Partnerschaften der EU umzugestalten, um die außenpolitischen Prioritäten der EU in verantwortungsvoller Weise zu verwirklichen. Sie trägt zu den Zielen der EU in den Bereichen Handel und Entwicklung bei.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss zur Genehmigung des Abschlusses

www.parlament.gv.at

internationaler Abkommen vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Vor den Verhandlungen und währenddessen wurden die EU-Mitgliedstaaten mithilfe des Ausschusses für Handelspolitik des Rates regelmäßig mündlich und schriftlich über die verschiedenen Aspekte der Verhandlungen informiert und konsultiert. Desgleichen wurde das Europäische Parlament mithilfe seines Ausschusses für internationalen Handel (INTA) und der Delegation für die Beziehungen zu Indien regelmäßig informiert und konsultiert. Der nach und nach aus den Verhandlungen hervorgegangene Wortlaut wurde während des gesamten Verfahrens an beide Organe weitergeleitet.

Parallel zu den Verhandlungen gab die Kommission eine Nachhaltigkeitsprüfung zum Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien in Auftrag. In der Nachhaltigkeitsprüfung, die im Dezember 2023 abgeschlossen wurde, wurde untersucht, wie sich die Handels- und handelsbezogenen Bestimmungen des Freihandelsabkommens, das damals Gegenstand der Verhandlungen war, auf wirtschaftliche, soziale und Umweltfragen sowie Menschenrechtsfragen in der EU und in Indien auswirken könnten. Ferner wurden die potenziellen Auswirkungen eines Freihandelsabkommens auf die Gebiete in äußerster Randlage der EU, auf die am wenigsten entwickelten Länder und auf kleine und mittlere Unternehmen untersucht.

Insgesamt wurde in der Nachhaltigkeitsprüfung der Schluss gezogen, dass ein Abkommen zwischen der EU und Indien in Bezug auf alle wichtigen Wirtschaftsindikatoren (BIP, Wohlstand, globaler und bilateraler Handel) positive Auswirkungen auf beide Vertragsparteien und ihre Gesellschaften haben dürfte, wobei sie aufgrund der unterschiedlichen Größe der beiden Volkswirtschaften in Indien relativ betrachtet stärker ausfallen dürften als in der EU. In der ökonomischen Modellierung wurde ein Anstieg des Wohlstands in der EU um 23,7 bis 41 Mrd. EUR und ein Anstieg des BIP der EU um 25,5 bis 47,9 Mrd. EUR prognostiziert. Es zeigte sich, dass die für beide Seiten zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile umso größer sind, je höher der mit dem Abkommen erreichte Grad der Handelsliberalisierung ist, was dafür sprach, in den Verhandlungen ein hohes Maß an Liberalisierung anzustreben.

Die Kommission legte am 23. November 2023 auf der Grundlage des Entwurfs des Berichts zur Nachhaltigkeitsprüfung ein Positionspapier zur Nachhaltigkeitsprüfung vor. Sie kam darin zu dem Schluss, dass die Nachhaltigkeitsprüfung die Argumente für die Aushandlung eines ehrgeizigen Handelsabkommens bestätigt und Einblicke zu bestimmten Sektoren oder Akteuren bietet, die negative Auswirkungen erfahren könnten und denen besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung und während der gesamten Verhandlungen bot die Kommission Organisationen der Zivilgesellschaft die Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen, Fragen zu stellen und zu einer soliden, faktengestützten und transparenten gesellschaftlichen Debatte beizutragen, unter anderem durch spezielle zivilgesellschaftliche Dialoge, die Einbeziehung von Interessenträgern in Indien, bilaterale Treffen und Interviews.

www.parlament.gv.at

Darüber hinaus hat die Kommission während der Verhandlungen im Einklang mit ihrer Transparenzpolitik auf ihrer Website Berichte über die Verhandlungsrunden, die Textvorschläge, Pressemitteilungen, Factsheets und Hintergrundinformationen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Nachhaltigkeitsprüfung des Freihandelsabkommens wurde von einem Konsortium unabhängiger Beratungsunternehmen unter der Leitung von Trade Impact BV im Auftrag der Generaldirektion Handel der Kommission durchgeführt.

- **Folgenabschätzung**

Für die Anfangsphase der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien gab es eine handelsbezogene Nachhaltigkeitsprüfung von 2009, die 2007 in Auftrag gegeben worden war. Mit Wiederaufnahme der Verhandlungen wurde eine neue Nachhaltigkeitsprüfung in Auftrag gegeben. Der Abschlussbericht wurde im Dezember 2023 veröffentlicht.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Das Freihandelsabkommen unterliegt nicht den REFIT-Verfahren. Es enthält gleichwohl eine Reihe von Bestimmungen zur Erleichterung des Handels und zur Vereinfachung damit im Zusammenhang stehender Verfahren sowie zur Verringerung von ausfuhrbezogenen Kosten, sodass mehr KMU eine Geschäftstätigkeit auf beiden Märkten ermöglicht wird. Ein eigenes Kapitel für KMU befasst sich insbesondere mit dem verstärkten Informationsaustausch und einer besseren Zusammenarbeit mit Indien in für KMU relevanten Fragen. Durch den Abbau von Zöllen, vereinfachte und digitalisierte Zollverfahren und eine höhere Kompatibilität der technischen Anforderungen werden die mit der Ausfuhr verbundenen Kosten gesenkt und KMU mit geringerem Handelsvolumen in die Lage versetzt, mit größeren Unternehmen in Wettbewerb zu treten. Dadurch werden KMU vermehrt befähigt, sich an Lieferketten zu beteiligen und Dienstleistungen auf dem indischen Markt zu erbringen. Ferner hat das Freihandelsabkommen transparenzfördernde Wirkung und bringt die Anwendung internationaler Standards voran, um den Marktzugang zu erleichtern und die Kosten für die Einhaltung von Vorschriften zu senken.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag lässt den Schutz der Grundrechte in der Union unberührt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Freihandelsabkommen wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Schätzungen zufolge könnten sich die entgangenen Zölle bei vollständiger Durchführung des Freihandelsabkommens auf einen Betrag von 3,3 Mrd. EUR bis 3,6 Mrd. EUR pro Jahr belaufen. Die Schätzung basiert auf den für 2030 prognostizierten Durchschnittswerten für Einfuhren bei einem Szenario ohne Freihandelsabkommen.

www.parlament.gv.at

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Freihandelsabkommen enthält institutionelle Bestimmungen, in denen die Struktur der Durchführungsorgane festgelegt wird, welche die Umsetzung, das Funktionieren und die Auswirkungen des Freihandelsabkommens ständig überwachen.

Im institutionellen Kapitel des Freihandelsabkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, dessen wichtigste Aufgabe es ist, die Durchführung und Anwendung des Freihandelsabkommens zu beaufsichtigen und zu erleichtern. Der Gemischte Ausschuss wird für die Überwachung der Arbeit aller im Rahmen des Freihandelsabkommens eingesetzten Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen zuständig sein.

Das Freihandelsabkommen sieht außerdem zur Konsultation einen internen Beratungsmechanismus mit einer ausgewogenen Vertretung nichtstaatlicher Interessenträger vor. Im Rahmen dieses Mechanismus kann die Umsetzung des Freihandelsabkommens erörtert und Rat erteilt werden. Jede Vertragspartei hält regelmäßige Sitzungen ab, mindestens einmal jährlich.

Wie in der Mitteilung „Handel für alle“ betont wird, wendet die Kommission in zunehmendem Maße Ressourcen für die wirksame Durchführung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsabkommen auf. Im November 2025 veröffentlichte die Kommission ihren fünften jährlichen Durchführungs- und Durchsetzungsbericht. Hauptziel des Berichts ist es, ein objektives Bild der Durchführung der von der EU abgeschlossenen Freihandelsabkommen zu vermitteln, in dem auf die erzielten Fortschritte und die zu beseitigenden Mängel hingewiesen wird. Der Bericht soll als Grundlage einer offenen und engagierten Debatte mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament sowie der Zivilgesellschaft über das Funktionieren von Freihandelsabkommen und deren Durchführung dienen. Da er jährlich veröffentlicht wird, wird der Bericht eine regelmäßige Überwachung der Entwicklungen ermöglichen, wobei auch registriert wird, was gegen aufgezeigte vordringliche Probleme unternommen wurde. Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien wird in dem Bericht ab seinem Inkrafttreten berücksichtigt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Gemäß Kapitel 2 des Freihandelsabkommens werden die EU und Indien die Zölle für den überwiegenden Teil ihres bilateralen Handels beseitigen oder senken. Was den Handelswert betrifft, so wird Indien 93 % seiner derzeitigen Einfuhren aus der EU vollständig und 3,6 % der übrigen Einfuhren teilweise liberalisieren, sodass insgesamt 96,6 % der Einfuhren erfasst sind. Die EU wird 91,4 % der Einfuhren aus Indien vollständig und 7,7 % der übrigen Einfuhren teilweise liberalisieren, sodass insgesamt auf den Wert bezogen 99 % der Einfuhren erfasst sind. Der Großteil des Handels wird mit Inkrafttreten liberalisiert, wobei für Zolltarifpositionen, die nicht sofort liberalisiert werden, Übergangszeiträume von drei, fünf oder sieben Jahren gelten. Für teilweise liberalisierte Tarifpositionen werden spezifische Modalitäten gelten. Während der Übergangszeiträume gelten jährliche lineare Zollsenkungen. Indien wird hohe Zölle auf Industrieerzeugnisse wie Kraftfahrzeuge (gegenwärtig bis zu 110 %), Maschinen und Elektrogeräte, Arzneimittel und Chemikalien erheblich senken. In

www.parlament.gv.at

ähnlicher Weise wird Indien auch seine Zölle auf die meisten Lebensmittel und Getränke wie Wein (Zollsenkung von 150 % auf 20-30 %), Olivenöl (vollständige Liberalisierung) und Äpfel (Kontingentsystem) abschaffen oder senken. Das Abkommen trägt bestimmten sensiblen Punkten im Handel Rechnung, z. B. im Hinblick auf Zucker, Reis oder Stahl.

Kapitel 3 des Freihandelsabkommens enthält Ursprungsregeln, die sicherstellen, dass nur Erzeugnisse, die in erheblichem Umfang in der EU oder in Indien bearbeitet wurden, in den Genuss der Zollpräferenzen des Abkommens kommen können.

Kapitel 4 des Freihandelsabkommens wird Unternehmen dabei helfen, Waren, die sie zwischen der EU und Indien handeln, einfacher und schneller zu verzollen. Es fördert eine wirksame Zollkontrolle, sodass die eingeführten Waren allen Vorschriften des Einfuhrlandes entsprechen, einschließlich der Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Achtung der Rechte des geistigen Eigentums. Das Abkommen enthält insbesondere Bestimmungen über die an der Grenze einzuhaltenden Zollverfahren, Verpflichtungen, auf einfache Weise Zugang zu Informationen über angewandte Zölle zu bieten, und gemeinsame Grundsätze für das Zollrecht.

Kapitel 5 des Freihandelsabkommens über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen deckt Lebensmittelsicherheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit ab. Es wahrt die Art und Weise, wie die EU ihre Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit erlässt und durchsetzt, unabhängig davon, ob es sich um im Inland hergestellte oder eingeführte Erzeugnisse handelt. Die Grundsätze des SPS-Übereinkommens der WTO werden im Abkommen bekräftigt. Die EU und Indien werden in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen verstärkt zusammenarbeiten, um im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Agrar- und Fischereierzeugnissen im Notfall rasch eingreifen zu können.

Mit Kapitel 6 des Freihandelsabkommens sollen technische Hindernisse für den Warenhandel zwischen der EU und Indien beseitigt werden. Das Freihandelsabkommen sorgt für mehr regulatorische Transparenz und Berechenbarkeit, indem die Möglichkeiten für Interessenträger und Behörden, Rückmeldungen zu Entwürfen technischer Vorschriften der anderen Vertragspartei zu geben, verbessert werden und ausreichend Zeit für Anpassungen vor deren Inkrafttreten bleibt. Zudem unterstützt es die Übernahme und Anwendung einschlägiger international anerkannter Normen durch beide Vertragsparteien als Grundlage für ihre technischen Vorschriften. Es wird eine spezielle Arbeitsgruppe für technische Vorschriften und Konformitätsbewertung eingerichtet, die als Plattform dienen soll, in deren Rahmen unter anderem die indischen Qualitätskontrollverordnungen erörtert werden.

Kapitel 7 des Freihandelsabkommens enthält einen bilateralen Schutzmechanismus, der es der EU und Indien ermöglicht, vorübergehende Maßnahmen einzuführen, wenn ein erheblicher Anstieg der Präferenzeinfuhren einen ernsthaften Schaden für ihren heimischen Wirtschaftszweig verursacht oder zu verursachen droht.

Kapitel 8 des Freihandelsabkommens wird außerdem die Möglichkeiten für Dienstleister aus der EU und Indien erweitern und für ein berechenbareres Handelsumfeld sorgen. Insbesondere wird gewährleistet, dass Dienstleister aus der EU in den im Abkommen genannten Bereichen gegenüber ihren indischen Kollegen nicht diskriminiert werden. Das Kapitel sieht Lizenzverfahren oder andere marktbezogene Verfahren vor, die klar, fair und zügig ablaufen. Es enthält spezifische Vorschriften für wichtige Sektoren wie

www.parlament.gv.at

Finanzdienstleistungen oder Telekommunikation sowie Marktzugangsverpflichtungen für den Seeverkehr und damit verbundene Dienstleistungen.

Während das Freihandelsabkommen die Handelsströme zwischen der EU und Indien fördert, schützt es auch ausdrücklich das Recht jeder Vertragspartei, Regelungen zu erlassen, um legitime politische Ziele zu verfolgen.

Das Freihandelsabkommen stellt sicher, dass Kapital, das für die Durchführung der im Rahmen des Abkommens liberalisierten Transaktionen – z. B. die Gründung eines Unternehmens in ausländischem Besitz – erforderlich ist, auch praktisch von der EU nach Indien und umgekehrt transferiert werden kann. Gleichzeitig können beide Seiten weiterhin ihre eigenen Gesetze und sonstigen Vorschriften anwenden, wenn dies erforderlich ist, z. B. im Falle eines Konkurses oder bei Wertpapiergeschäften.

Kapitel 9 des Freihandelsabkommens schafft ein berechenbares, sicheres und faires Umfeld für den digitalen Handel. Es enthält verbindliche Vorschriften, die das Vertrauen der Verbraucher stärken, Rechtssicherheit für Unternehmen gewährleisten und Innovationen fördern. Ferner werden die Privatsphäre und der Schutz personenbezogener Daten als Grundrechte anerkannt, wobei das Recht jeder Vertragspartei, ihr eigenes Schutzniveau festzulegen, gewahrt bleibt.

In Kapitel 10 haben die EU und Indien einen wirksamen Schutz und eine wirksame Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vereinbart. Das Kapitel baut auf bestehenden internationalen Übereinkünften über geistiges Eigentum auf und enthält insbesondere verstärkte Verpflichtungen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

Kapitel 11 des Freihandelsabkommens stellt sicher, dass in den Gebieten beider Vertragsparteien ein wirksames Wettbewerbsrecht aufrechterhalten wird, das von operativ unabhängigen, unter Wahrung der Verteidigungsrechte transparent und diskriminierungsfrei handelnden Behörden umgesetzt wird. Darüber hinaus sieht das Abkommen eine Zusammenarbeit der Behörden vor. Es enthält Vorschriften über Subventionen, insbesondere Transparenz- und Konsultationsmechanismen.

Das Freihandelsabkommen umfasst auch ein Kapitel über KMU (Kapitel 12) und eine Reihe weiterer Bestimmungen, die diesen Unternehmen zugutekommen, z. B. die Einrichtung einer einzigen öffentlich zugänglichen digitalen Plattform mit Informationen über den Zugang zu und die Geschäftstätigkeit auf dem Markt der jeweils anderen Seite, die Gründung von KMU-Kontaktstellen und die Digitalisierung geschäftlicher Vorgänge.

Kapitel 13 des Freihandelsabkommens fördert eine transparente, koordinierte und evidenzbasierte Regulierung, die mit den internen Rechtsvorschriften vereinbar ist, politische Ziele stützt und den Belangen von Unternehmen und Interessenträgern Rechnung trägt.

Kapitel 14 des Freihandelsabkommens verbessert die Vorhersehbarkeit, Rechenschaftspflicht und Fairness bei der handelsbezogenen Regulierung. Es gewährleistet eine rechtzeitige Veröffentlichung, einen offenen Zugang zu Informationen, faire Verwaltungsverfahren und unabhängige Rechtsmittel; damit werden das Vertrauen in die Regulierungssysteme gestärkt und Unsicherheit für grenzüberschreitend tätige Unternehmen abgebaut.

Kapitel 15 des Freihandelsabkommens schafft einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien mit dem Ziel, politische Maßnahmen zu festigen und Programme

www.parlament.gv.at

auszuarbeiten, die zur Entwicklung nachhaltiger, inklusiver, gesunder und krisenfester Lebensmittelsysteme beitragen.

Kapitel 16 bietet einen umfassenden Rahmen für Handel sowie nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung und sieht bindende Verpflichtungen und einen Streitbeilegungsmechanismus vor. Das Freihandelsabkommen enthält ausführliche Bestimmungen zu Arbeitsnormen und -übereinkünften sowie zu Gleichstellungsfragen. Es bietet auch eine Plattform für Dialog und Zusammenarbeit in handelsbezogenen Umwelt- und Klimafragen. Es enthält spezielle Bestimmungen zum Schutz der Umwelt, mit denen Verpflichtungen im Hinblick auf den Klimawandel, die Erhaltung der Wälder und die biologische Vielfalt einschließlich geschützter Arten festgelegt werden, und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen, auch hinsichtlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei).

Kapitel 17 des Abkommens sieht einen durchdachten Streitbeilegungsmechanismus vor, und in Kapitel 18 wird die institutionelle Struktur des Abkommens aufgestellt.

- **Wortlaut des Abkommens und Notifikationen**

Der Wortlaut des Abkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die in Artikel 20.6 des Abkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch das Abkommen auszudrücken.

www.parlament.gv.at

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments[1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Einklang mit dem Beschluss Nr. [XX] des Rates vom XX/XX/XXXX[2] wurde das Freihandelsabkommen zwischen der Union und Indien (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am [XX.XX.2026] unterzeichnet.

(2) Das Abkommen sollte die Förderung der gemeinsamen Handelspolitik der Union sicherstellen, indem Handelshemmnisse zwischen der Union und der Republik Indien beseitigt und somit auf ausgewogene Weise wirtschaftliche Vorteile für beide Seiten erzielt werden.

(3) Das Abkommen sollte genehmigt werden.

(4) Gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Abkommens begründet dieses innerhalb der Union keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien (im Folgenden „Abkommen“) wird genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft[3].

---

1 ABl. C , , S.

2 [Verweis einfügen].

3 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

www.parlament.gv.at

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): Kapitel 12 Artikel 120

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag: *(2026)* ***24 350 200 000 EUR***. Haushalt einsehbar hier: Haushaltsentwurf Nr. 2/2026 – GESAMTEINNAHMEN

(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten):

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

x Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.

☐ Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen[4,5]	12 Monate	Jahr 2027
Kapitel 12 Artikel 120	3,5 Mrd. EUR	Inkrafttreten voraussichtlich im ersten Halbjahr 2027	1,5 Mrd. EUR (unter der Annahme des Inkrafttretens im Mai 2027).

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	[N+1]	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+X]
Kapitel 12 Artikel 120	3,5 Mrd. EUR	3,5 Mrd. EUR	3,5 Mrd. EUR	3,5 Mrd. EUR	3,5 Mrd. EUR

4 Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

5 Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Zölle (Bruttobeträge). Was die entsprechenden dem EU-Haushalt geschuldeten traditionellen Eigenmittel betrifft, so sind die Erhebungskosten abzuziehen (25 %, die von den Mitgliedstaaten einbehalten werden, bis einschließlich 2027, und 10 % danach, wie in COM(2025)574 vorgeschlagen).

www.parlament.gv.at

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltslinie bereits bekannt ist):

Ausgabenlinie[6]	Jahr N	Jahr N+1
Kapitel/Artikel/Posten ...		
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Der Vorschlag verursacht keine zusätzlichen Kosten (Ausgaben) für den EU-Haushalt.

Das Freihandelsabkommen wird sich auf die Einnahmenseite des EU-Haushalts auswirken. Schätzungen zufolge könnten sich die entgangenen Zölle bei vollständiger Durchführung des Abkommens auf einen Betrag von 3,3 Mrd. EUR bis 3,6 Mrd. EUR pro Jahr belaufen. Die Schätzung basiert auf den für 2030 prognostizierten Durchschnittswerten für Einfuhren bei einem Szenario ohne Freihandelsabkommen.

Indirekte positive Auswirkungen werden in Form von Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer und dem Bruttonationaleinkommen erwartet.

[6] Nur bei Bedarf auszufüllen.

www.parlament.gv.at